

Marktgemeinde

Brunn am Gebirge BAUEN, WOHNEN, UMWELT

Brunn am Gebirge, am 22.06.2016

Zahl: Inf-2764-1/16
Fachbereich: Infrastruktur
Sachbearbeiter: Ulrike Hauswirth

+43 (0)2236/31601 DW 220

Bezug:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 21.06.2016, TOP 10.2 folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 i.d.g.F. für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge

beschlossen:

§ 1

In der Marktgemeinde Brunn am Gebirge werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren
- f) Übergangsbestimmungen

/.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345 Bezirk Mödling, NÖ, Gerichtsstand Mödling Tel.+43 (0) 2236/31601-0, Fax.+43 (0) 2236/31601-39 e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at SIB SERVICE IN PRIM Telefon: +43 (0)2236/31601-100 Öffnungszeiten

Montag: 8.00 bis 18.00 Uhr

Dienstag, Mittwoch u.

Donnerstag: 8.00 bis 14.00 Uhr Freitag: 7.00 bis 12.00 Uhr

homepage: www.brunnamgebirge.at

Bankverbindung:

UniCredit Bank Austria AG Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000 IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107

BIC: BKAUATWW UID-NR: ATU38544606 DVR: 0093351

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den An-schluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 15,36 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von € 384,13 (max. 5% des ungerundeten Laufmeterpreises) und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 62.859 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe aufgrund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F., berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- 1. Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 i.d.g.F., ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- 2. Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossene Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Nue-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

Vorauszahlungen

Prozentsatz für Der die Vorauszahlungen beträgt gemäß 6a des 1978 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 80 % ienes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 24,00 pro m³/h (min. € 1,80 pro m³/h und max. 50% des Jahresaufwandes nach Berechnung Anlage 1 zum NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 i.d.g.F.) festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungs-	Bereitstellungsbetrag	Bereitstellungsgebühr in €	
größe in m³/h	in € pro m³/h	(Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)	
3	24,00	72,00	
17	24,00	408,00	
75	24,00	1800,00	
125	24,00	3000,00	
195	24,00	4.680,00	
495	24,00	11.880,00	

Übergangsbestimmungen

Bis zum Austausch der alten Wasserzähler werden aufgrund der Eichfrist diese wie folgt verrechnet:

Wasserzähler- Nennbelastung in m³/h	Entspricht einer Verrechnungs- größe in m³/h	Bereitstellungsbetrag in € pro m³/h	Bereitstellungsge bühr in € (Spalte 2 mal Spalte 3 = Spalte 4)
7 20	3	24,00	72,00
30	17	24,00 24,00	408,00 408,00
100	75 125	24,00 24,00	1800,00 3000,00
	195 495	24,00 24,00	4.680,00 11.880,00

§ 8

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit € 1,69 festgesetzt.

§ 9

Ablesungszeitraum

Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

(1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September

- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden 4 Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 - 1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 - 2. von 1. Jänner bis 31. März
 - 3. von 1. April bis 30. Juni
 - 4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August entsprechend der oben gewählten Teilzahlungszeiträume) fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume neu festgesetzt.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 11

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt 1. Oktober 2016 in Kraft und setzt alle vorangegangen Verordnung außer Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart